

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/22 vom 13. September 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2010_22

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/22 du 13 septembre 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2010/22 del 13 settembre 2010

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Guter Glaube als Voraussetzung für den Erlass einer Rückforderung. Es wäre der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Prüfungspflicht zumutbar und möglich gewesen, die fehlerhafte Anrechnung der Wohnkosten in der EL-Berechnung zu erkennen. In dieser Situation hätte sie die Pflicht gehabt, die EL-Durchführungsstelle auf ihren Irrtum hinzuweisen. Das fehlerhafte Verhalten der EL-Durchführungsstelle vermag die Verletzung der Sorgfaltspflicht der Beschwerdeführerin nicht zu kompensieren (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. September 2010, EL 2010/22).

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig und im vorliegenden Verfahren einzig zu beurteilen ist die Frage, ob die Rückforderung vom 3. Juli 2008 in der Höhe von Fr. 13'716.- zu erlassen ist. Die Rückforderung selbst wurde in Bestand und Höhe rechtskräftig verfügt und kann vom Gericht nicht überprüft werden. Dementsprechend ist die Frage einer allfälligen Verwirkung des Rückforderungsanspruchs in diesem Verfahren nicht zu prüfen. 1.2 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer die unrechtmässigen Leistungen aber in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG; Art. 4 f. der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]). Die Rückerstattung kann nur erlassen werden, wenn die beiden Voraussetzungen des gutgläubigen Empfangs und der grossen Härte der Rückerstattung kumulativ erfüllt sind (vgl. etwa Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz. 19 zu Art. 25 ATSG). Diese Kriterien sind in einer reichhaltigen Rechtsprechung konkretisiert worden. Hinsichtlich des guten Glaubens sind die Voraussetzungen nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann, beziehungsweise ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (vgl. AHI 1994, 122; BGE 102 V 245 mit Hinweisen). Der Bezüger unrechtmässiger Leistungen darf sich nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der Erlass der Rückforderung ist daher zu verweigern, wenn der Leistungsbezüger die nach den Umständen gebotene zumutbare Aufmerksamkeit nicht beachtet oder seine Meldepflicht hinsichtlich Änderungen in den massgebenden Verhältnissen in grober Weise verletzt hat (BGE 102 V 245 mit Hinweisen). Der Versicherte, der sich auf den guten Glauben beruft, darf seine Melde- und Auskunftspflicht somit nicht in grober Weise verletzt

haben; eine bloss leichte Verletzung der Sorgfalts- und Aufmerksamkeitspflicht schliesst hingegen den Begriff des guten Glaubens nicht aus (BGE 110 V 176; ZAK 1985, 63; I 622/05 vom 14. August 2006, Erw. 3.1). Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen (BGE 110 V 176). 1.3 Die Verletzung der Melde- oder Auskunftspflicht ist eine zwar häufige, aber nicht die einzige Form eines schuldhaften Verhaltens, das die Berufung auf den guten Glauben ausschliesst. In Betracht fällt z.B. auch die Unterlassung, sich bei der Verwaltung (nach der Rechtmässigkeit der Auszahlung) zu erkundigen (vgl. ARV 1998 Nr. 41, 234). Zwar kann von einem Bezugsberechtigten in der Regel nicht erwartet werden, dass er die EL-Berechnung vollständig nachzuvollziehen vermag. Um sich nicht dem Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung auszusetzen, muss es grundsätzlich genügen, dass er die Berechnungsblätter, die den EL-Verfügungen beigelegt sind, im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten auf offensichtliche Fehler hin kontrolliert. In diesem Umfang besteht aber eine Prüfungspflicht. Bei dieser Pflicht handelt es sich um einen Anwendungsfall von Art. 3 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 64 OR: Wer beim Empfang der Zahlung um deren Grundlosigkeit weiss bzw. hätte wissen müssen, unterliegt einer uneingeschränkten Rückerstattungspflicht, weil die Gutglaubensvermutung zerstört ist (vgl. dazu Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. Februar 2004 i/S M. K.-J., EL 2003/26). Als Beispiel eines ohne weiteres zu erkennenden Fehlers, dessen Nichtmeldung einen gutgläubigen Leistungsbezug ausschliesst, ist etwa die Anrechnung von zu hohen Krankenkassenprämien zu nennen (EVGE i/S B. vom 3. März 1993 [P42/92]). Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat beispielsweise die Tatsache, dass EL-Bezüger nicht bemerkt hatten, dass eine um Fr. 21.- pro Tag zu hohe Tagestaxe angerechnet oder eine IV-Zusatzrente oder eine Lebensversicherungs- oder Leibrente nicht berücksichtigt worden war, als groben Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht gewertet (Urteile EL 1998/28 vom 22. Mai 2001; EL 2003/26 vom 12. Februar 2004; EL 2005/22 vom 13. März 2006; EL 2008/1 vom 12. März 2008; EL 2008/16 vom 4. September 2008).

E. 2

2.1 Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin bereits vor der periodischen Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse per Juni 2008 Kenntnis des verbilligten Mietzinses in der Höhe von Fr. 2'160.- jährlich bzw. Fr. 180.- monatlich hatte (EL-act. 3-2/11, 48-8/18, 48-9/18). Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend eingesteht, muss die fehlerhafte Berücksichtigung der Miete offensichtlich anlässlich der Revision per Mai 2002 erfolgt sein. Damals wurde die Zusatzverbilligung im Revisionsformular zwar nicht explizit deklariert, gleichwohl hätte die Beschwerdegegnerin die Zusatzverbilligung aus dem beigelegten Mietvertrag erkennen können (EL-act. 7-1/4, 44-5/5). Dasselbe gilt für das Revisionsverfahren per Juli 2005. Auch in jenem Verfahren scheint die Beschwerdeführerin den Mietvertrag mit der separat aufgeführten Zusatzverbilligung beigelegt zu haben (EL-act. 15-1/3). Betreffend Zusatzverbilligung der Miete kann der Beschwerdeführerin somit nicht vorgeworfen werden, sie hätte ihre Meldepflicht verletzt oder gar vorsätzlich falsche Angaben gemacht. Aus den Akten ist hingegen nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin der EL-Durchführungsstelle die Mietzinsreduktion per 1. April 2003 gemeldet hätte. Diesbezüglich liegt offensichtlich eine Meldepflichtverletzung vor und der gute Glaube betreffend die infolge unterbliebener Meldung der Mietzinsreduktion zu viel ausgerichteten EL ist zu verneinen. Wie sich nachfolgend zeigen wird, ist für die

Beurteilung vorliegender Beschwerde nicht allein die Verletzung der Meldepflicht bezüglich einer Ausgabenreduktion entscheidend. Dementsprechend braucht auf die unterbliebene bzw. verspätete Meldung der Mietzinsreduktion per 1. April 2003 auch nicht weiter eingegangen zu werden.

2.2 Die Beschwerdeführerin hat die plötzliche Berücksichtigung höherer Mietausgaben in den EL-Berechnungen per Mai 2002 nicht gemeldet. Es ist davon auszugehen, dass sie diesen Fehler gar nicht bemerkt hat. Deshalb ist zu prüfen, ob ihr die Feststellung dieses Fehlers möglich und zumutbar gewesen wäre. Dabei sind die Art und die objektive Erkennbarkeit des Fehlers einerseits und die Fähigkeit der betroffenen Person (bzw. ihres Vertreters), diesen Fehler effektiv festzustellen, zu untersuchen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2003/26 vom 12. Februar 2004, Erw. 2). Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, es könne von einer über 80-jährigen Frau nicht verlangt werden, die EL-Berechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und die EL-Durchführungsstelle auf einen Fehler aufmerksam zu machen. Die fehlerhafte Anrechnung der Miete ohne Zusatzverbilligung erfolgte erstmals in der Verfügung vom 15. Juni 2002 mit Wirkung ab 1. Mai 2002. Die EL-Durchführungsstelle rechnete der Beschwerdeführerin jährliche Wohnkosten von Fr. 11'580.- und somit um Fr. 2'160.- höhere Wohnkosten als in der vorangegangenen Verfügung an (EL-act. 43-3/3, 47-3/3). Diese beträchtliche Abweichung, die die ausbezahlte EL um monatlich Fr. 180.- erhöhte, wäre für die Beschwerdeführerin grundsätzlich leicht zu erkennen gewesen. Die Mietzinse fallen monatlich an und stellen eine nicht unwesentliche Ausgabenposition dar, sodass sich Mieter und Mieterinnen sehr wohl über die Höhe ihrer Miete bewusst sind. Sodann ist nicht ersichtlich, dass die damals 77-jährige Beschwerdeführerin, etwa aus gesundheitlichen Gründen, nicht mehr in der Lage gewesen sein sollte, einen solchen Fehler zu bemerken. Offensichtlich war sie ohne weiteres in der Lage, ihre finanziellen Angelegenheiten zu erledigen und sämtliche ihrer Zahlungen selbständig zu veranlassen (EL-act. 27-5/39 ff.). Dementsprechend muss die Beschwerdeführerin auch jederzeit die Höhe ihrer tatsächlichen Miete gekannt haben. Es kann daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Kontroll- und Prüfungspflicht bereits bei Erhalt der Verfügung vom 15. Juni 2002 möglich und zumutbar gewesen wäre, die fehlerhafte Berücksichtigung der Miete in der EL-Berechnung zu bemerken. In dieser Situation hätte sie die Pflicht gehabt die EL-Durchführungsstelle auf ihren Irrtum aufmerksam zu machen. Es liegt somit eine grobe Verletzung der Sorgfaltspflicht vor, sodass der gutgläubige Leistungsbezug zu verneinen ist.

2.3 Dem kann von Seiten der Beschwerdeführerin nicht entgegen gehalten werden, die Beschwerdegegnerin habe ihrerseits ihre Sorgfalts- und Untersuchungspflicht verletzt, indem sie die Miete trotz Kenntnis der Zusatzverbilligung und ohne Rückfrage fehlerhaft in die EL-Berechnung übertragen habe. Der Zweck der Erlassmöglichkeit besteht ausschliesslich darin, dem Rückerstattungspflichtigen eine Rechtswohlthat zu erweisen (vgl. ZAK 1948, S. 230 f.). In den Genuss dieser Rechtswohlthat soll nur derjenige Rückerstattungspflichtige kommen, dem kein Vorwurf in Bezug auf die Verursachung des unrechtmässigen Leistungsbezuges gemacht werden kann. Daraus folgt, dass ausschliesslich die Qualität des Verhaltens des Rückerstattungspflichtigen im Zusammenhang mit dem unrechtmässigen Leistungsbezug massgebend sein darf für die Gewährung der Rechtswohlthat des Erlasses. Es ist nicht zulässig, in Analogie zu Selbstverschuldensüberlegungen im Haftpflichtrecht eine Verletzung der Untersuchungspflicht gegen die Qualität des Verhaltens des Rückerstattungspflichtigen "aufzurechnen" (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen EL 2003/48

vom 23. September 2004, Erw. 2.b). Das fehlerhafte Verhalten der Beschwerdegegnerin vermag die Verletzung der Sorgfaltspflicht der Beschwerdeführerin somit nicht zu kompensieren. 2.4 Unter diesen Umständen erübrigt sich die Prüfung der grossen Härte, denn die Voraussetzungen des gutgläubigen Leistungsbezugs und der grossen Härte müssen kumulativ erfüllt sein (Ueli Kieser, a.a.O., Rz. 19 zu Art. 25 ATSG). Der Erlass der Rückforderung kann somit auch dann nicht gewährt werden, wenn die Rückforderung eine grosse Härte darstellt. 2.5 Der Beschwerdeführerin steht es offen, betreffend den einbringlichen Teil der Rückforderung bei der Beschwerdegegnerin ein Gesuch um Ratenzahlung zu stellen.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.